

# Amtsblatt

## für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

5. Jahrgang

Britz, den 31. Mai 2013

Ausgabe 6/2013

### Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ..... Seite 2
2. Satzung für die Stadt Oderberg über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ ..... Seite 4
3. Satzung für die Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ ..... Seite 5
4. Satzung für die Gemeinde Liepe über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ ..... Seite 6
5. Satzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ ..... Seite 7
6. Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2013 ..... Seite 8
7. Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2013 ..... Seite 9
8. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 06.12.2012, 07.02.2013, 07.03.2013, 04.04.2013 ..... Seite 10
9. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 21.02.2013, 20.03.2013 . Seite 12
10. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 24.01.2013, 28.02.2013, 21.03.2013, 25.04.2013 ..... Seite 13
11. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 03.01.2013, 25.02.2013, 25.03.2013 ..... Seite 16
12. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 05.02.2013, 02.03.2013 ..... Seite 17
13. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 14.02.2013, 14.03.2013 ..... Seite 19
14. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 26.02.2013, 26.03.2013 ..... Seite 21
15. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Stadt Oderberg vom 13.02.2013, 10.04.2013 ..... Seite 22
16. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 19.11.2012, 11.02.2013, 11.03.2013, 08.04.2013 ..... Seite 24
17. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ ..... Seite 26
18. Einladung zur Informationsveranstaltung gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz zum Bodenordnungsverfahren Finowniederung ..... Seite 26
19. Einladung zur Mitgliederversammlung der Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ Britz e. G. .... Seite 27
20. Einladung der Jagdgenossenschaft 90 Liepe zur Jahreshauptversammlung 2012/2013 ..... Seite 27
21. Einladung des Heimatvereins Golzow e. V. zur Jahreshauptversammlung 2013 ..... Seite 28
22. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Britz ..... Seite 28

### IMPRESSUM

## Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0  
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I S. 3), hat der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg am 04.04.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen Britz-Chorin-Oderberg.
- (2) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinde Britz, die Gemeinde Chorin mit den Ortsteilen (OT) Brodowin, Chorin, Golzow, Neuhütte, Sandkrug, Senftenhütte und Serwest, die Gemeinde Hohenfinow, die Gemeinde Liepe, die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit den Ortsteilen Lunow und Stolzenhagen, die Gemeinde Niederfinow, die Stadt Oderberg und die Gemeinde Parsteinsee mit den Ortsteilen Lüdersdorf und Parstein.
- (3) Sitz des Amtes ist die Gemeinde Britz.

#### § 2

##### Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte den brandenburgischen Adler und die obere Umschrift lautet in lateinischen Großbuchstaben AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG. Die untere Umschrift lautet in lateinischen Großbuchstaben LANDKREIS BARNIM. Oberhalb des Wappens befindet sich eine Ziffer. Das Siegel mit der Ziffer 1 trägt zusätzlich noch eine 2. obere Umschrift „Amtsdirektor“.

#### § 3

##### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeiten

- (1) Amtsausschussmitglieder teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson für ein Amtsausschussmitglied nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung der Mitgliedschaft im Amtsausschuss von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Britz-Chorin-Oderberg.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Britz-Chorin-Oderberg veröffentlicht.

#### § 4

##### Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 7 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

#### § 5

##### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) In wichtigen Angelegenheiten des Amtes unterrichtet und beteiligt das Amt die Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden durch

1. eine Berichterstattung des Amtsdirektors im öffentlichen Teil der Sitzungen des Amtsausschusses (Absatz 2)
2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen des Amtsausschusses (Absatz 3)
3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen (Absätze 4 und 5)
- (2) Über eine Berichterstattung entscheidet der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde können Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden zu Angelegenheiten des Amtes jeweils bis zu drei Fragen, Vorschläge oder Anregungen an den Amtsausschuss und den Amtsdirektor richten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, wird die Beantwortung in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nachgeholt. Die Dauer der Redezeit je Einwohner soll drei Minuten, die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen entscheidet der Amtsausschuss.

Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen des Amtsausschusses. Der Amtsdirektor oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht. Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und dem Amtsausschuss zuzuleiten.

- (5) Die Einwohnerschaft kann schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die in den letzten 12 Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner des Amtes unterschrieben sein.

#### § 6

##### Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

#### § 7

##### Amtsdirektor

Der Amtsdirektor führt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere

1. Vergaben von Aufträgen nach VOB, VOL und VOF entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel bis zu einem Wert von 5.000 €,
2. Stundung und Niederschlagung der dem Amt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000 €,
3. Erlass der dem Amt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 500 €,
4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 5.000 €, bei Mietverträgen die jährliche Miete von 5.000 €, nicht überschreitet,
5. Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 5.000 € nicht überschreitet.

#### § 8

##### Personalentscheidungen

Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.

## Amtliche Bekanntmachungen

### § 9 Sozialbeirat

- (1) Der Amtsausschuss richtet für die Vertretung der Interessen von Einwohnern ab dem 65. Lebensjahr (Senioren), Schwerbehinderten, Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Sozialbeirat des Amtes Britz-Chorin-Oderberg“. Der Sozialbeirat besteht aus 20 Mitgliedern. Mitglieder des Sozialbeirats sind Vertreter aus den im Amtsbereich wirkenden Interessengruppen und Bürger mit besonderen Erfahrungen und Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements:
  - a) Je ein Vertreter eines jeden Ortsteiles (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung) für Interessen der Senioren
  - b) Zwei Vertreter für die Interessen der Schwerbehinderten
  - c) Zwei Vertreter für die Interessen der Kinder und Jugendlichen
- (2) Die Mitglieder des Beirates, die Bürger der amtsangehörigen Gemeinden sind, werden vom Amtsausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Amtsausschusses benannt. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung. Vorschlagsberechtigt sind die Gemeindevertretungen sowie Organisationen, Vereine und Interessengruppen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung der in Absatz 1 genannten Personengruppen gehören. Vorschläge sind an den Vorsitzenden des Amtsausschusses zu richten.
- (3) Der Sozialbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen des Amtes.  
Der Amtsdirektor, von ihm beauftragte Personen und die Amtsausschussmitglieder haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht.

### § 10

#### Gleichberechtigung von Frau und Mann

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Amtes Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

### § 11

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den gemeinsamen Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.
- (6) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:

#### Gemeinde Britz

Eberswalder Str. 94 a  
Eisenwerkstr. 11

#### Gemeinde Chorin

- OT Brodowin  
Anger, gegenüber Brodowiner Dorfstraße 19
- OT Chorin  
Mittelreihe 7
- OT Golzow  
Bushaltestelle, gegenüber Dorfstr. 10
- OT Neuehütte  
Bürgerhaus Waldstraße 31 a
- OT Sandkrug  
Angermünder Straße 36
- OT Senftenhütte  
Ärmel 14
- OT Serwest  
Buswendeschleife, neben Serwester Dorfstr. 15

#### Gemeinde Hohenfinow

Am Anger 33 (Querhaus)  
Mühlenweg 1  
Karlswerk 5

#### Gemeinde Liepe

Karl-Liebnecht-Straße 1, Nebengebäude

#### Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

- OT Lunow  
Lüdersdorfer Str. vor dem Feuerwehrgerätehaus
- OT Stolzenhagen  
Buswendeschleife Elsengrund

#### Gemeinde Niederfinow

Choriner Straße 1

#### Stadt Oderberg

Markt, Berliner Straße 89  
Am Friedenshain 31  
Neuendorf 23

#### Gemeinde Parsteinsee

- OT Parstein  
Angermünder Straße 11
- OT Lüdersdorf  
Dorfstraße 50

- (7) Das öffentliche Bekanntmachen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses Britz-Chorin-Oderberg und seiner Ausschüsse und von Einwohnerversammlungen erfolgt nach Abs. 5. Die Aushangfrist beträgt sechs Tage.

### § 12

#### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 13.03.2009 außer Kraft.

*Britz, den 05.04.2013*

*Ulrich Hehenkamp*  
Amtsdirektor

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 04.04.2013 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe Nr. 6/2013, am 31.05.2013 öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 05.04.2013*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtdirektor*

## Satzung für die Stadt Oderberg über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 10.04.2013 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Oderberg ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 in der zur Zeit gültigen Fassung, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHU) vom 31.07.2009 in der zur Zeit gültigen Fassung, unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistung.

### § 2

#### Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Oderberg erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“, dem Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und dem Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten. Diese sind zu kalkulieren und dürfen 15 v.H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist. Satzung WBV Oderberg

### § 3

#### Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres

### § 5

#### Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| a) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“       | G12 = 0,001058 €/m <sup>2</sup> |
| b) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ | G13 = 0,001553 €/m <sup>2</sup> |
| c) des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“  | G14 = 0,000863 €/m <sup>2</sup> |

### § 6

#### Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Umlage wird zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Werden die Grundlagen der Umlagenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides fällig.

### § 7

#### Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und etwaigen Veränderungen wahrheitsgemäß mitzuteilen.

### § 8

#### Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 08.05.2008 außer Kraft.

*Britz, den 12.04.2013*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtdirektor*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer Sitzung am 10.04.2013 die Satzung für die Stadt Oderberg über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen. Sie wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 05/2013, am 31.05.2013, öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 12.04.2013

Ulrich Hehenkamp  
Amtsdirektor

## Satzung für die Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 13.05.2013 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Parsteinsee ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 in der zur Zeit gültigen Fassung, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes {Wasserhaushaltsgesetz – WHU) vom 31.07.2009 in der zur Zeit gültigen Fassung, unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistung.

### § 2

#### Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Parsteinsee erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ und dem Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten. Diese sind zu kalkulieren und dürfen 15 v.H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

### § 3

#### Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres

### § 5

#### Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| a) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“      | G12 = 0,001058 €/m <sup>2</sup> |
| b) des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ | G14 = 0,000863 €/m <sup>2</sup> |

### § 6

#### Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Umlage wird zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Werden die Grundlagen der Umlagerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides fällig.

### § 7

#### Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und etwaigen Veränderungen wahrheitsgemäß mitzuteilen.

### § 8

#### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 30.06.2008 außer Kraft.

Britz, den 14.05.2013

Ulrich Hehenkamp  
Amtsdirektor



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer Sitzung am 11.03.2013 die Satzung für die Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen. Sie wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 06 /2013, am 31.05.2013, öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 14.05.2013*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtdirektor*

## Satzung für die Gemeinde Liepe über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe in ihrer Sitzung am 07.05.2013 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Liepe ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 in der zur Zeit gültigen Fassung, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHU) vom 31.07.2009 in der zur Zeit gültigen Fassung, unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und dem Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistung.

### § 2

#### Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Liepe erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und dem Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten. Diese sind zu kalkulieren und dürfen 15 v.H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

### § 3

#### Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres

### § 5

#### Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich

- a) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ G13 = 0,001553 €/m<sup>2</sup>
- b) des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ G14 = 0,000863 €/m<sup>2</sup>

### § 6

#### Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Umlage wird zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Werden die Grundlagen der Umlagenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides fällig.

### § 7

#### Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und etwaigen Veränderungen wahrheitsgemäß mitzuteilen.

### § 8

#### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 23.09.2008 außer Kraft.

*Britz, den 14.05.2013*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtdirektor*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Liepe hat in ihrer Sitzung am 07.05.2013 die Satzung für die Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen. Sie wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 06 /2013, am 31.05.2013, öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 14.05.2013

Ulrich Hehenkamp  
Amtsleiter

### Satzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser-Bodenverbandes „Welse“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 23.04.2013 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 in der zur Zeit gültigen Fassung, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHU) vom 31.07.2009 in der zur Zeit gültigen Fassung, unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistung.

#### § 2

##### Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten. Diese sind zu kalkulieren und dürfen 15 v.H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

#### § 3

#### Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres

#### § 5

##### Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich

- a) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“  $G_{12} = 0,001058 \text{ €/m}^2$

#### § 6

##### Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Umlage wird zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Werden die Grundlagen der Umlagerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides fällig.

#### § 7

##### Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und etwaigen Veränderungen wahrheitsgemäß mitzuteilen.

#### § 8

##### Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 01.07.2008 außer Kraft.

Britz, den 03.05.2013

Ulrich Hehenkamp  
Amtsleiter

### Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer Sitzung am 23.04.2013 die Satzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen. Sie wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 05/2013, am 31.05.2013, öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 03.05.2013

Ulrich Hehenkamp  
Amtsleiter

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss Nr. LU-14 /2013 der Gemeindevertretung **Lunow-Stolzenhagen** vom 26.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2013** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.201.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.240.000,00 €

außerordentliche Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.483.600,00 €
Auszahlungen auf	1.498.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.113.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.130.000,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	90.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.000,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	280.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	349.000,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2013 wird auf 0 Euro begrenzt.

#### § 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1  | Grundsteuer   |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 256 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)              | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer                                       | 323 v.H. |

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 6.000 Euro festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 2.500 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 2.500 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) Der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro festgesetzt.

*Britz, 13. Mai 2013*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2013 im Amtsblatt Nr. 06/2013 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Erscheinungstermin 31. Mai 2013, wird hiermit gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angeordnet.

Die Haushaltssatzung 2013 wird im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.21 ausgelegt. Jeder kann dort während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

*Britz, 13. Mai 2013*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtdirektor*



## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. CH-03/2013 der Gemeindevertretung Chorin vom 24.01.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	2.785.500 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.892.100 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.910.000 €
Auszahlungen auf	2.926.400 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.694.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.759.100 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	215.500 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	145.000 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	22.300 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf Grundlage des § 76 der BbgKVerf der Rahmen für Kassenkredite auf 360.000 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen wird auf 0 € begrenzt.

#### § 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	273 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	324 v.H.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 EUR festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) Der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

*Britz, 07.05.2013*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtdirektor*

### Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2013 im Amtsblatt Nr. 06/2013 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Erscheinungstermin 31. Mai 2013, wird hiermit gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angeordnet.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt Nr. 3 vom 22. Februar 2013 wird hiermit aufgehoben.

Die Haushaltssatzung wird im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.21 ausgelegt. Jeder kann dort während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

*Britz, 07.05.2013*

*Ulrich Hehenkamp  
Amtdirektor*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 06.12.2012

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: AA-20/2012****Jahresrechnung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2010 sowie Erteilung der Entlastung**

## Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Jahresrechnung 2010 und erteilt Entlastung für die Haushaltsführung in diesem Haushaltsjahr

- Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: AA-09/2012****Benennung des allgemeinen Vertreters des Amtsdirektors**

## Beschlusstext:

Der Amtsausschuss benennt Frau Astrid Gohlke als allgemeine Stellvertreterin des Amtsdirektors

- Beschluss angenommen

#### Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: AA-21/2012****Beratung zur eventuellen Entscheidung einer Personalangelegenheit**

- Beschluss angenommen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 07.02.2013

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: AA-01/2013****Freigabe von Haushaltsmitteln für die Aufwendungen zur Absicherung der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Amt Britz-Chorin-Oderberg**

## Beschlusstext:

Der Amtsausschuss bewilligt für die Anschaffung der zur technischen Absicherung der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Amt Britz-Chorin-Oderberg erforderlichen Software, der mit deren Einrichtung und Betreuung verbundenen Aufwendungen, einen Betrag von 8.900 EUR.

Die Amtsverwaltung wird zur Auftragserteilung ermächtigt.

- Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: AA-02/2013****Freigabe von Haushaltsmitteln für den Erwerb von weiteren Lizenzen für die Nutzung der Finanzsoftware *newsystem@kommunal* der Firma INFOMA**

## Beschlusstext:

Der Amtsausschuss genehmigt die Anschaffung von 4 Volllizenzen für die Nutzung des HKR-Programms *newsystem@kommunal* der Firma INFOMA Consulting GmbH mit einem Auftragsvolumen von 5.000 EUR. Die Amtsverwaltung wird in einem Wertumfang von 5.000 EUR zur Auftragserteilung ermächtigt.

- Beschluss angenommen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 07.03.2013

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: AA-03/2013****Künftige Gestaltung der Arbeit der Ausschüsse / Bildung des Kommunalausschusses**

## Beschlusstext:

Der Amtsausschuss bildet als Ausschuss den Kommunalausschuss. Der Kommunalausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Prüfung der Jahresrechnung
- Finanzielle Grundsatzangelegenheiten, insbesondere Amtsumlage und Aufgabenkritik
- Personalentwicklungsplanung
- Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses

- Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: AA-06/2013****Künftige Betreuung der Kindertagesstätte Oderberg als zwei getrennte Einrichtungen der Kindertagesbetreuung**

## Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt in seiner Funktion als Träger der Kindertagesstätte Oderberg ab 01.04.2013 die Weiterbetreuung dieser Einrichtung mit zwei getrennten Kinderbetreuungseinrichtungen:

1. Kita „Oderberger Rasselbande“ in 16248 Oderberg, Am Friedenshain 2 und
2. Hort „Am Albrechtsberg“ in 16248 Oderberg, Berliner Straße 87.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung dieser Entscheidung dem Landes-Jugendamt und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis Barnim) anzuzeigen und die entsprechenden Genehmigungen einzuholen. Der Entwurf zum Haushaltsplan 2013 ist dementsprechend zu überarbeiten.

- Beschluss angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschluss-Nr.: AA-08/2013

#### Behandlung der Stellungnahmen und Wirksamkeitsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“

Beschlusstext:

Nach Auswertung der öffentlichen und privaten Belange werden die Hinweise und Belange der Stellungnahmen übernommen.

Die Wirksamkeit der Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin in der Fassung vom 26. Februar 2013 wird beschlossen.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: AA-09/2013

#### Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2013 Amt Britz-Chorin-Oderberg

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg verabschiedet den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung des Amtes für das Haushaltsjahr 2013.

Das **Haushaltsvolumen** wird festgesetzt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2013** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	4.903.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	4.683.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.893.100,00 €
Auszahlungen auf	4.923.100,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.893.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.611.300,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	162.800,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	149.000,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

3. Die Amtsumlage wird mit **36,14 v.H.** der Umlagengrundlage festgesetzt.

4. Die Gemeinden **Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und die Stadt Oderberg** übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 135 (5) BbgKVerf die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für diese Kommunen nach § 139 der BbgKVerf eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **6,69 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

*Nach Vorlage des Jahresabschlusses 2013 erfolgt eine Abrechnung des tatsächlichen Aufwandes, der für die Übernahme dieser Aufgabe getrennt für die Gemeinde Chorin, für die Gemeinde Hohenfinow und die Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee sowie die Stadt Oderberg zusammen, entstanden ist.*

5. Die Gemeinden Britz, Chorin, Liepe und Oderberg übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg die Schulträgerschaft nach § 100 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg.

Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die **Gemeinden Britz, Chorin, Liepe und Oderberg** nach 139 der BbgKVerf eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **5,74 v. Hundert** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

6. Die Ausgaben für den gemeinsamen Baubetriebshof aller 8 Gemeinden sind Bestandteil des unter Punkt 1 ausgewiesenen Amtsumlagesatzes.

Die Leistungen des Baubetriebshofes werden nach Abschluss des Haushaltsjahres entsprechend der **tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet**.

Die Besetzung der Stelle FDL Bürgerservice/Ordnung wird gesondert beschlossen.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: AA-10/2013

#### Änderung gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin im Bereich der Gemeinde Britz

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt nach § 3 Abs. 1. i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB die Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: AA-17/2012

#### Neufassung der Hauptsatzung

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt die Neufassung der Hauptsatzung gem. Anlage 1.

§ 8 ändert sich wie folgt: „Auf Vorschlag des Amtsdirektors entscheidet der Amtsausschuss über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten und Beamten.“

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil:

### Beschluss-Nr.: AA-04/2013

#### Künftige Bewirtschaftung des Krafthauses Niederfinow

Beschlusstext:

Für die Bewirtschaftung des Krafthauses im Jahr 2013 stellt das Amt zwei Arbeitskräfte als geringfügig Beschäftigte (450-Euro-Job) für den Zeitraum von 3 Monaten ein. Das Krafthaus wird an den Wochenenden und Feiertagen sowie in den Monaten Juli und August freitags geöffnet.

– Beschluss angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 04.04.2013

#### Öffentlicher Teil:

##### Beschluss-Nr.: AA-11/2013

##### Beitritt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zum „Netzwerk Gesunde Kinder Barnim Nord“

##### Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt den Beitritt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg stellvertretend für die amtsangehörigen Gemeinden als Kooperationspartner zum „Netzwerk Gesunde Kinder Barnim Nord“ und gewährt einen Zuschuss von jährlich 1.000,00 €.

- Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: AA-13/2013

##### Besetzung des Kommunalausschusses

##### Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt, die Sitze im Kommunalausschuss wie folgt zu besetzen:

1. Herrn André Guse, Britz
2. Herrn Martin Horst, Chorin
3. Frau Kerstin Bernhard, Hohenfinow
4. Herrn Klaus Marschner, Liepe
5. Frau Andrea von Cysewski, Lunow-Stolzenhagen
6. Herrn Hartmut Teichmann, Niederfinow
7. Herrn Roman Stähr, Oderberg
8. Herrn Hans-Jürgen Otto, Parsteinsee

Der Kommunalausschuss wählt aus seiner Mitte heraus die/den Vorsitzende/n und Stellvertreter/in.

- Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: AA-15/2013

##### Beschluss der Neufassung der Hauptsatzung, Änderung des § 8 (Personalentscheidungen)

##### Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt die Neufassung der Hauptsatzung in der am 07.03. 2013 beschlossenen Fassung mit folgender Änderung des § 8 (Personalentscheidungen):

„Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.“

- Beschluss angenommen

#### Nichtöffentlicher Teil:

##### Beschluss-Nr.: AA-07/2013

##### Dienstaufsichtsbeschwerde: Grundstückskaufantrag in Oderberg

##### Beschlusstext:

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. Der Amtsdirektor und die Mitarbeiter der Liegenschaftsverwaltung haben entsprechend der Beschlusslage korrekt gehandelt.

- Beschluss nicht angenommen

##### Beschluss-Nr.: AA-12/2013

##### Aufhebung des Beschlusses Nr. AA-21/2012 vom 06.12.2012

##### Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt, den am 06.12.2012 gefassten Beschluss Nr. AA- 21/2012 aufzuheben.

- Beschluss angenommen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 21.02.2013

#### Öffentlicher Teil

##### Beschluss-Nr.: HO-01/2013

##### Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow 2013

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung verabschiedet die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde **Hohenfinow** für das Haushaltsjahr 2013.

Das **Haushaltsvolumen** wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.046.300 €
ordentlichen Aufwendungen	1.040.600 €

außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.087.300 €
Auszahlungen auf	1.066.200 €

**Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde wird nach § 76 der BbgKVerf der Höchstbetrag für Kassenkredite auf 170.000 € festgesetzt.**

- Beschluss wurde angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 20.03.2013

#### Öffentlicher Teil

##### Beschluss-Nr.: HO-02/2013

##### **Modernisierung der Sanitäreinrichtungen der Kindertagesstätte „Storchennest“ – Genehmigung des außerplanmäßigen Aufwandes**

###### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow bewilligt für die Fortführung und Fertigstellung der Sanitäreinrichtungen der Kindertagesstätte „Storchennest“ in Hohenfinow einen Betrag von 6.000 EUR. Die Finanzmittel werden aus dem Bestand der Wohnungsverwaltung Hohenfinow bereitgestellt.

– Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: HO-03/2013

##### **Fortentwicklung der E.ON edis AG**

###### Beschlusstext:

###### 1. Umfirmierung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow stimmt der Umfirmierung von E.ON edis AG in „E.DIS AG“ zu.

###### 2. Übertragung des Vertriebsgeschäfts

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow stimmt der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON edis AG auf eine zusammengeführte,

deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft zu. Die Abspaltung soll nach der „1-stufigen Variante“ erfolgen. Für den Fall fehlender Einstimmigkeit aller Aktionäre wird auch einer Abspaltung nach der „2-stufigen Variante“ zugestimmt.

Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich die Gemeinde Britz nicht an der zusammengeführten, deutschlandweit tätigen Vertriebsgesellschaft, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON edis AG um den entsprechenden Wert.

###### 3. Verzicht auf Rechtsmittel

Der Vertreter der Gemeinde Hohenfinow soll die Stimmrechte in Hauptversammlungen der E.ON edis AG entsprechend ausüben und alle für die Umsetzung der Abspaltung erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen veranlassen und Erklärungen abgeben. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bewertungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO und KPMG soll er auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung und auf Rechtsmittel (z. B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung verzichten.

– Beschluss angenommen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 24.01.2013

#### Nichtöffentlicher Teil

##### Beschluss-Nr.: CH-01/2013

##### **Vergabe von Dienstleistungen (Steuerberatung, Buchführung, Bilanzierung) für den künftigen Eigenbetrieb Kloster Chorin**

###### Beschlusstext:

Die ausgeschriebenen Dienstleistungen für das Kloster Chorin (Steuerberatung, Buchführung, Bilanzierung etc.) werden vergeben.

– Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: CH-02/2013

##### **Vergabe der Betreuung des neu zu schaffenden Klostercafés im Kloster Chorin**

###### Beschlusstext:

Die ausgeschriebene Betreuung des neu zu schaffenden Klostercafés im Kloster Chorin wird vergeben.

– Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: CH-04/2013

##### **Verkauf eines unbebauten Grundstückes in der Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 422/0.0 (tlw.) mit einer Größe von ca. 621 m<sup>2</sup>**

###### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, eine noch unvermessene Teilfläche mit einer Größe von ca. 621 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 422/0.0 der Flur 1, Gemarkung Buchholz, zu veräußern.

– Beschluss angenommen

#### Öffentlicher Teil

##### Beschluss-Nr.: CH-60/2012

##### **Besetzung des Entwicklungsausschusses / Sachkundige Einwohner/innen**

###### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt, die noch vakanten Sitze im Entwicklungsausschuss wie folgt zu besetzen:

- 9. als sachkundige/r Einwohner: Herr Steffen Branding
- 10. als sachkundige/r Einwohner: Herr Eckhardt Frenz
- 11. als sachkundige/r Einwohner: Herr Mario Wrensch

– Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: CH-03/2013

##### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2013**

###### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung verabschiedet die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde **Chorin** für das Haushaltsjahr 2013.

Das **Haushaltsvolumen** wird festgesetzt

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.785.500 €
ordentlichen Aufwendungen	2.892.100 €

außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €



## Amtliche Bekanntmachungen

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.910.000 €
Auszahlungen auf	2.926.400 €

**Der Hebesatz für die Grundstücke (Grundsteuer A) wird auf 273 v. H. (vorher 250 v.H.) und für die Gewerbesteuer auf 324 v.H. (vorher 300 v.H.) festgesetzt.**

– **Aufhebung des Selbstverzichts von 10 % der Aufwandsentschädigung.**

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 28.02.2013

### Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: CH-05/2013**

**Ankauf öffentlicher Verkehrsflächen – Gemarkung Golzow, Flur 4, Flurstück 154, Größe: ca. 113 m<sup>2</sup>**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, eine Teilfläche von ca. 113 m<sup>2</sup> des Flurstückes 154 der Flur 4 in der Gemarkung Golzow zu erwerben.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-06/2013**

**Verkauf Arrondierungsfläche – Gemarkung Golzow, Flur 4, Flurstück 166, Größe: ca. 53 m<sup>2</sup>**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, eine Teilfläche von ca. 53 m<sup>2</sup> des Flurstückes 166 der Flur 4 der Gemarkung Golzow zu veräußern.

– Beschluss angenommen

### Öffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: CH-07/2013**

**Nachbesetzung eines Sitzes im Haupt- und Finanzausschuss**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, den durch das Ausscheiden von Herrn Karl-Ernst Möhring vakanten Sitz im Haupt- und Finanzausschuss durch Herrn Werner Stockmann zu besetzen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-09/2013**

**Gründung des Eigenbetriebes „Kloster Chorin“ / Errichtungsbeschluss**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Errichtung des Eigenbetriebes „Kloster Chorin“ mit Beginn des 01.04.2013.

Die Amtsverwaltung wird mit der Vorbereitung folgender Beschlüsse beauftragt (Haupt- und Finanzausschusses am 11.03.2013, Gemeindevertretung am 21.03.2013):

1. Erlass der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Kloster Chorin“
2. Beschluss des Wirtschaftsplanes für das Rumpfwirtschaftsjahr 2013
3. Bestellung von Frau Franziska Siedler zur Werkleiterin
4. Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses
5. Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz bis 30.06.2013.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 21.03.2013

### Öffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: CH-10/2013**

**Betriebsatzung des Eigenbetriebes Kloster Chorin**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Kloster Chorin der Gemeinde Chorin gemäß Anlage.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: CH-11/2013**

**Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kloster Chorin für das Rumpfwirtschaftsjahr 2013**

Beschlusstext:

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung beschließt die Gemeindevertretung den Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Kloster Chorin für das Rumpfwirtschaftsjahr 01.04. bis 31.12.2013 gemäß Anlage:

1	Es betragen		
1.1	im Erfolgsplan	die Erträge	476.011,00 €
		die Aufwendungen	432.655,60 €
		der Jahresgewinn	42.815,40 €
		der Jahresverlust	0,00 €
1.2	im Finanzplan	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
		aus lfd. Geschäftstätigkeit	50.315,40 €
		Mittelzufluss/Mittelabfluss	
		aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
		Mittelzufluss/Mittelabfluss	
		aus der Finanzierungstätigkeit	18.475,00 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 €

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf – €

– Beschluss angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschluss-Nr.: CH-12/2013

#### Bestellung eines/r Werkleiters/in für den Eigenbetrieb Kloster Chorin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin bestellt mit Wirkung ab 01.04.2013 Frau Franziska Siedler zur Werkleiterin des Eigenbetriebes Kloster Chorin.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: CH-13/2013

#### Besetzung des Werksausschusses für den Eigenbetrieb Kloster Chorin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Sitze im Werksausschuss wie folgt zu besetzen:

1. als Mitglied der Gemeindevertretung:  
Herrn Jan Engel
2. als Mitglied der Gemeindevertretung:  
Herrn Michael Egidius Luthardt
3. als Mitglied der Gemeindevertretung:  
Herrn Thomas Polster
4. als Mitglied der Gemeindevertretung:  
Herrn Robert Riebe
5. als Mitglied der Gemeindevertretung:  
Herrn Martin Horst
6. als sachkundige/r Einwohner/in:  
Herrn Steffen Branding
7. als sachkundige/r Einwohner/in:  
Herrn Freiherr Ludolf von Maltzan zu Wartenberg und Penzlin

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: CH-14/2013

#### Beschluss über die Abwägung und die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“ einschl. Zustimmung zum Durchführungsvertrag

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Chorin beschließt die Abwägung entsprechend der vorliegenden Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Campingplatz am Serwester See“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.
2. Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Chorin bestätigt den Durchführungsvertrag und städtebaulichen Vertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Campingplatz am Serwester See“ der Gemeinde Chorin zwischen der Gemeinde Chorin vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Hehenkamp und Herrn und Frau Erdmann.

3. Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Chorin beschließt die Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans“ mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 BauGB.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: CH-15/2013

#### Fortentwicklung der E.ON edis AG

Beschlusstext:

1. Umfirmierung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin stimmt der Umfirmierung von E.ON edis AG in „E.DIS AG“ zu.

2. Übertragung des Vertriebsgeschäfts

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin stimmt der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON edis AG auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft zu. Die Abspaltung soll nach der „1-stufigen Variante“ erfolgen. Für den Fall fehlender Einstimmigkeit aller Aktionäre wird auch einer Abspaltung nach der „2-stufigen Variante“ zugestimmt.

Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich die Gemeinde Britz nicht an der zusammengeführten, deutschlandweit tätigen Vertriebsgesellschaft, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON edis AG um den entsprechenden Wert.

3. Verzicht auf Rechtsmittel

Der Vertreter der Gemeinde Chorin soll die Stimmrechte in Hauptversammlungen der E.ON edis AG entsprechend ausüben und alle für die Umsetzung der Abspaltung erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen veranlassen und Erklärungen abgeben. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bewertungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO und KPMG soll er auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung und auf Rechtsmittel (z. B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung verzichten.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: CH-17/2013

#### Beschlussfassung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die „Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.03.2009 der Gemeinde Chorin“ gemäß Anlage 1.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 25.04.2013

### Öffentlicher Teil

### Beschluss-Nr.: CH-20/2013

#### Nutzung des Forstparkplatzes am Kloster Chorin

Beschlusstext:

Die Werkleitung des Eigenbetriebes Kloster Chorin wird ermächtigt,

- Angehörigen von Bestatteten auf dem Friedhof am Kloster Chorin,
- ehrenamtlich Tätigen,
- Mitarbeitern und Gästen der Klosterverwaltung sowie Dienstleistern und Zulieferern

eine Parkgenehmigung für den nichtöffentlichen Parkplatz am Kloster Chorin auszustellen.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: CH-21/2013

#### Benennung der/des Vorsitzenden des Entwicklungsausschusses

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin benennt Herrn Dr. Michael Egidius Luthardt als Vorsitzende/n des Entwicklungsausschusses.

– Beschluss angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschluss-Nr.: CH-22/2013

#### Vorbereitung der Sanierung der Dorfteiche in Chorin und Golzow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel die fachliche Vorprüfung zur Beantragung von Fördermitteln gemäß der „Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern“ für die Sanierung der Dorfteiche in Chorin und Golzow.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: CH-23/2013

#### Aufhebung des Beschlusses Nr. CH-47/2012

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin hebt den Beschluss Nr. CH 47/2012 der Sitzung vom 25.10.2012 auf.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

### Beschluss-Nr.: CH-25/2013

#### Verkauf eines Grundstückes – Gemarkung Golzow, Flur 4, Flurstück 67, Kirchsteig 2a

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, das Grundstück Kirchsteig 2a in 16230 Chorin, OT Golzow – Gemarkung Golzow, Flur 4, Flurstück 67 zu veräußern.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: CH-26/2013

#### Verkauf eines unbebauten Grundstückes – Gemarkung Sandkrug, Flur 1, Flurstück 380, Golzower Straße

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, das Grundstück Gemarkung Sandkrug, Flur 1, Flurstück 380 zu veräußern.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 03.01.2013

### Öffentlicher Teil

### Beschluss-Nr.: BR-01/2013

#### Beschluss über die Abwägung und die Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01-12

#### „Freiflächenphotovoltaikanlage“ einschließlich Zustimmung zum Durchführungsvertrag und städtebaulicher Vertrag“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Britz beschließt die Abwägung entsprechend der vorliegenden Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01-12 „Freiflächenphotovoltaikanlage“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

2. Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Britz bestätigt den Durchführungsvertrag und städtebaulicher Vertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01-12 „Freiflächenphotovoltaikanlage“ der Gemeinde Britz für das Gebiet auf dem ehemaligen Betriebsgelände des Schlacht- und Verarbeitungskombinats Eberswalde zwischen der Gemeinde Britz vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und der Athos Solar GmbH vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Christian Linder.

3. Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Britz beschließt die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01-12 „Freiflächenphotovoltaikanlage“ mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 10 BauGB.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr. BR-02/2013

#### Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung verabschiedet die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde **Britz** für das Haushaltsjahr 2013.

Das Haushaltsvolumen wird festgesetzt im

1. Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.524.600 €
ordentlichen Aufwendungen	2.478.100 €

außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.677.400 €
Auszahlungen auf	2.674.700 €

Der Hebesatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) wird auf 400 v. H. (vorher 350 v.H.) festgesetzt.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

### Beschluss-Nr. BR-03/2013

#### Vorzeitige Beendigung des bestehenden Erbbaurechtes, Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 958

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, das Grundstück Flur 3, Flurstück 958 der Gemarkung Britz zu veräußern.

– Beschluss angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 25.02.2013

#### Öffentlicher Teil

##### Beschluss-Nr.: BR-04/2013

##### Ausweisung von Geh- und Radwegen an der Straße „Zum Hasenpfehl“ in Britz

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Aufstellung der Verkehrsschilder Gemeinsamer Fuß- und Radweg (Zeichen 240) beidseitig an der Straße „Zum Hasenpfehl“ (Abschnitt Zufahrt zu den Fleischwerken) in Britz.

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen und bei positiver Bescheidung des Antrages die für seine Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

– Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: BR-05/2013

##### Vergabe der Planungsleistung für den „Grundhaften Ausbau Friedrichstraße“

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt das Bauplanungsbüro Uwe Nerreter, Am Mühlenweg 3 in 17268 Boitzenburger Land, für die Planung und Baubetreuung der Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau Friedrichstraße“ zu binden.

– Beschluss angenommen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 25.03.2013

#### Öffentlicher Teil:

##### Beschluss-Nr.: BR-06/2013

##### Fortentwicklung der E.ON edis AG

##### Beschlusstext:

##### 1. Umfirmierung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz stimmt der Umfirmierung von E.ON edis AG in „E.DIS AG“ zu.

##### 2. Übertragung des Vertriebsgeschäfts

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz stimmt der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON edis AG auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft zu. Die Abspaltung soll nach der „1-stufigen Variante“ erfolgen. Für den Fall fehlender Einstimmigkeit aller Aktionäre wird auch einer Abspaltung nach der „2-stufigen Variante“ zugestimmt.

Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich die Gemeinde Britz nicht an der zusammengeführten, deutschlandweit tätigen Vertriebsgesellschaft, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON edis AG um den entsprechenden Wert.

##### 3. Verzicht auf Rechtsmittel

Der Vertreter der Gemeinde Britz soll die Stimmrechte in Hauptversammlungen der E.ON edis AG entsprechend ausüben und alle für die Umset-

zung der Abspaltung erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen veranlassen und Erklärungen abgeben. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bewertungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO und KPMG soll er auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung und auf Rechtsmittel (z. B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung verzichten.

– Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: BR-07/2013

##### Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes für die Nahversorgung

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, für die im Lageplan dargestellte Fläche einen Bebauungsplan gem. den Bestimmungen des § 12 BauGB aufzustellen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB wird in Form einer zweiwöchigen Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.

– Beschluss angenommen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 05.02.2013

#### Öffentlicher Teil

##### Beschluss-Nr.: LI-01/2013

##### Prioritätenliste der Gemeinde Liepe für die Leistungen des Baubetriebshofes im Jahr 2013

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beauftragt, den Baubetriebshof des Amtes Britz-Chorin-Oderberg mit der Erledigung der in der Prioritätenliste 2013 aufgeführten Leistungen mit konkreten Maßnahmen und einem Zeitplan zu untersetzen. Termin: Nächste Sitzung der Gemeindevertretung

– Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: LI-02/2013

##### Investitionsvorhaben der Gemeinde Liepe 2013

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, die investiven Schlüsselzuweisungen 2013 in Höhe von 25.000 EUR wie folgt zu verwenden:

Vorhaben:           1. Brodowiner Straße  
                          2. Poststraße / Ecke Triftstraße

– Beschluss angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschluss-Nr.: LI-03/2013

#### Vereinsförderung 2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe stellt in ihrem Haushalt für die o.g. Vereinsförderung insgesamt 500 EUR zur Auszahlung als Finanzausschuss an die Antragsteller bereit.

Antragsteller können örtlich eingetragene Vereine sein, die in einem schriftlichen Antrag Bedürftigkeit, Verwendungszweck und Angaben zur Größe des Vereins machen.

Die Bewilligung über die vorliegenden Anträge erfolgt in Einzelentscheidung und vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln gem. Anlage 1. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt der Zuwendungen besteht nicht. Für 2013 werden neue Kriterien erarbeitet.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 02.03.2013

### Öffentlicher Teil

### Beschluss-Nr.: LI-06/2013

#### Hebesatzsatzung der Gemeinde Liepe 2013

Beschlusstext:

Aufgrund der Artikel 1(Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Kommunalrechtsreformgesetzes – KommRRRefG – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung– beschließt die Gemeindevertretung Liepe folgende Steuerhebesätze.

#### Hebesatzsatzung

##### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden ab 01.01.2013 wie folgt festgesetzt:

v. H.

1. Grundsteuer A 256 v. H.

(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)

2. Grundsteuer B 400 v. H.

(für Grundstücke)

3. Gewerbesteuer 324 v. H (alt 323)

##### § 2 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: LI-07/2013

#### Haushaltsplan und Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen 2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde **Liepe beschließt** für das Haushaltsjahr 2013 folgendes **Haushaltsvolumen**

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	570.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	713.900,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	949.300,00 €
Auszahlungen auf	1.171.500,00 €

beschlossen.

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt weiterhin das Haushaltssicherungskonzept und die Finanzierung der im Investitionsplan 2013 (Seite 74) aufgeführten Vorhaben aus der investiven Schlüsselzuweisung.

#### Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde wird nach § 76 der BbgKVerf der Höchstbetrag für Kassenkredite auf 110.000 € festgesetzt.

Es ergeben sich folgende Änderungen:

Unterhaltung komm. Straßen	
+27.000 EUR Produkt 5410100-5221000	neu 37.000 EUR
Unterhaltung Stützmauer	
- 20.000 EUR Produkt 5410100-5211000	neu 0 EUR
Ausbau Kirchstr./Zuwegung Friedhof	
- 47.000 EUR Produkt 5410100-0451110	neu 0 EUR
Feuerwehrschtutzstiefel (10 Paar)	
+ 2.200 EUR Produkt 1110100-5318010	neu 2.200 EUR
Vereinsförderung	
+ 500 EUR Produkt 1110100-5318000	neu 1.000 EUR
Aufwandsentschädigung	
- 500 EUR Produkt 1110100-5421000	neu 1.500 EUR
Mitgliedsbeiträge	
+ 600 EUR Produkt 1110100-5291000	neu 4.700 EUR
Unterhaltung Straßenbel.	
+ 500 EUR Produkt 5410201-5221010	neu 6.500 EUR
20.000 EUR, die für die Sanierung der Stützmauer geplant waren, werden für Investitionen angespart.	

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: LI-08/2013

#### Fortentwicklung der E.ON edis AG

Beschlusstext:

1. Umfirmierung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe stimmt der Umfirmierung von E.ON edis AG in „E.DIS AG“ zu.

2. Übertragung des Vertriebsgeschäfts

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe stimmt der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON edis AG auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft zu. Die Abspaltung soll nach



## Amtliche Bekanntmachungen

der „1-stufigen Variante“ erfolgen. Für den Fall fehlender Einstimmigkeit aller Aktionäre wird auch einer Abspaltung nach der „2-stufigen Variante“ zugestimmt.

Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich die Gemeinde Liepe nicht an der zusammengeführten, deutschlandweit tätigen Vertriebsgesellschaft, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON edis AG um den entsprechenden Wert.

### 3. Verzicht auf Rechtsmittel

Der Vertreter der Gemeinde Liepe soll die Stimmrechte in Hauptversammlungen der E.ON edis AG entsprechend ausüben und alle für die Umsetzung der Abspaltung erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen veranlassen und Erklärungen abgeben. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bewertungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO und KPMG soll er auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung und auf Rechtsmittel (z. B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung verzichten.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: 09/2013

#### Teileinziehung von Straßenflurstücken – Tonnagebegrenzung 3,5 t sonstige öffentliche Straßen im Bereich Liepe, Brodowiner Straße

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, die Brodowiner Straße von der Einmündung Waldstraße bis zum Grundstück Brodowiner Straße 13b für Fahrzeuge über 3,5 t zu sperren. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Verkehrsbehörde zu stellen und bei positiver Bescheidung des Antrages, die für seine Umsetzung notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

### Beschluss-Nr.: 05/2013

#### Vergabe der Bauleistung

#### „Regenwasserleitung Poststraße/Parsteiner Straße“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe befürwortet und beschließt auf Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für die Verlegung einer Regenwasserleitung der Triftstraße in die vorhandene Leitung der Parsteiner Straße in 16248 Liepe gemäß VOB/A § 16 dem wirtschaftlich günstigsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 14.02.2013

### Nichtöffentlicher Teil

### Beschluss-Nr.: NI-01/2013

#### Personal für die Bewirtschaftung des Parkplatzes am Schiffshebewerk in der Saison 2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, für die Saison 2013 zwei Arbeitskräfte einzustellen.

– Beschluss angenommen

### Öffentlicher Teil

### Beschluss-Nr.: NI-07/2013

#### Bildung der Arbeitsgruppe „Tourismus- und Dorfentwicklung“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Bildung der Arbeitsgruppe „Tourismus- und Dorfentwicklung“. Die Arbeitsgruppe besteht aus fünf Mitgliedern: Frau Ute Peters-Pasztor, Herrn Wolfgang Dieter, Herrn Siegfried Schiefelbein, Herrn Holger Rütz und Herrn Klaus Butzkies. Der Vorsitz wird durch Frau Peters-Pasztor wahrgenommen.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: NI-08/2013

#### Sitzungskalender 2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt den Sitzungskalender 2013 gemäß Anlage 1.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: NI-09/2013

#### Besetzung des Hauptausschusses

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, den durch das Ausscheiden von Herrn Helmut Kluge vakanten Sitz im Hauptausschuss durch Herrn Klaus Butzkies zu besetzen.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: NI-11/2013

#### Bauvorhaben und investive Maßnahmen der Gemeinde Niederfinow 2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, die investiven Schlüsselzuweisungen 2013 in Höhe von 37.800 EUR sowie die Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken von ca. 82.000 EUR wie folgt zu verwenden:

1. Fortführung der Sanierung der Kita „Spatzennest“ mit ca. 10 T€
2. Maßnahmen zur Schulwegsicherung mit ca. 5 T€
3. Die restlichen Mittel werden zunächst zurückgestellt.

– Beschluss angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 14.03.2013

#### Öffentlicher Teil

##### Beschluss-Nr.: NI-10/2013

##### Besetzung des Vertreters für das weitere Mitglied der Gemeinde im Amtsausschuss

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, den durch das Ausscheiden von Herrn Helmut Kluge vakanten Sitz als Vertreter des weiteren Mitgliedes der Gemeinde im Amtsausschuss durch Frau Ute Peters-Pasztor zu besetzen.

– Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: NI-14/2013

##### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Niederfinow für das Jahr 2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung verabschiedet die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde **Niederfinow** für das Haushaltsjahr 2013.

Das **Haushaltsvolumen** wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.120.900 €
ordentlichen Aufwendungen	1.015.500 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.078.700 €
Auszahlungen auf	968.200 €

##### Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde wird nach § 76 der BbgKVerf der Höchstbetrag für Kassenkredite auf 170.000 € festgesetzt.

Der § 5 der Haushaltssatzung soll den gleichen Wortlaut mit den Wertgrenzen aus der Satzung für das Haushaltsjahr 2012 aufweisen.

– Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: NI-15/2013

##### Fortentwicklung der E.ON edis AG

Beschlusstext:

1. Umfirmierung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow stimmt der Umfirmierung von E.ON edis AG in „E.DIS AG“ zu.

2. Übertragung des Vertriebsgeschäfts

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow stimmt der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON edis AG auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft zu. Die Abspaltung soll nach

der „1-stufigen Variante“ erfolgen. Für den Fall fehlender Einstimmigkeit aller Aktionäre wird auch einer Abspaltung nach der „2-stufigen Variante“ zugestimmt.

Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich die Gemeinde Niederfinow nicht an der zusammengeführten, deutschlandweit tätigen Vertriebsgesellschaft, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON edis AG um den entsprechenden Wert.

3. Verzicht auf Rechtsmittel

Der Vertreter der Gemeinde Niederfinow soll die Stimmrechte in Hauptversammlungen der E.ON edis AG entsprechend ausüben und alle für die Umsetzung der Abspaltung erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen veranlassen und Erklärungen abgeben. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bewertungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO und KPMG soll er auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung und auf Rechtsmittel (z. B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung verzichten.

- Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: NI-16/2013

##### Durchführung des Schleusenfestes am 18.05.2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, am 18.05.2013 auf dem gemeindeeigenen Platz in Stecherschleuse ein Schleusenfest durchzuführen. Mit der Organisation wird der Kulturkreis e.V. beauftragt. Für die Inanspruchnahme des Baubetriebshofes werden Stunden aus der variablen Position zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde stellt für den Erwerb von Programmen und für die Ausrüstung 150 EUR zur Verfügung.

– Beschluss angenommen

#### Nichtöffentlicher Teil

##### Beschluss-Nr.: NI-12/2013

##### Beanstandung des Beschlusses vom 18.10.2012 zum Tagesordnungspunkt „Sachstandsanalyse Waldstraße / erneute Beschlussfassung

Beschlusstext:

Der am 18.10.2012 erfolgte Beschluss mit dem Wortlaut „...“ wird erneut gefasst.

– Beschluss abgelehnt

##### Beschluss-Nr.: NI-17/2013

##### Abschluss des Nutzungsvertrages Nr. 0203(13) mit dem WSA Eberswalde

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde den als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Nutzungsvertrag Nr. 0203(13) abzuschließen.

– Beschluss angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 26.02.2013

#### Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: LU-01/2013**

**Verkauf einer unbebauten Grundstücksteilfläche in der Gemarkung Lunow, Flur 9, Flurstück 472/0.0 (tlw.) mit einer Größe ca. 1.210 m<sup>2</sup>**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beabsichtigt, eine ca. 1.210 m<sup>2</sup> große Grundstücksteilfläche aus dem Flurstück 472/0.0 der Flur 9, Gemarkung Lunow zu veräußern.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: LU-06/2013**

**Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.

– Beschluss angenommen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 26.03.2013

#### Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: LU-07/2013**

**Verpachtung des Sportboothafens im OT Stolzenhagen**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, eine ca. 5.303 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus dem Flurstück 139/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Stolzenhagen zu verpachten.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: LU-08/2013**

**Aufhebung des Beschlusses LS/10/05 – Pachtung einer Teilfläche vom Grundstück in der Flur 4, Flurstück 121/1, Gemarkung Stolzenhagen, Größe 32 m<sup>2</sup>**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, den Beschluss LS/10/05 aufzuheben.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: LU-09/2013**

**Aufhebung des Beschlusses LU-16/2012 – Tausch einer Grundstücksteilfläche mit einer Größe von ca. 154 m<sup>2</sup> in der Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 504/0.0 gegen eine Grundstücksteilfläche mit einer Größe von ca. 154 m<sup>2</sup> in der Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 121/0.0**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, den Beschluss LU-16/2012 aufzuheben.

– Beschluss angenommen

#### Öffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: LU-12/2013**

**Öffentliche Ausschreibung von Mäharbeiten**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, die Ausschreibung der Grünflächen und Rabatten in beiden Ortsteilen nach dem vorhandenen Leistungsverzeichnis auszuschreiben. In die Anbieterliste ist aufzunehmen: Oderberger Service- und Dienstleistung, Hannelore Schumacher, Berliner Str. 19, 16248 Oderberg.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: LU-13/2013**

**Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2013**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt die vom Baubetriebshof vorgelegte Prioritätenliste der Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2013.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: LU-14/2013**

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung verabschiedet die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde **Lunow-Stolzenhagen** für das Haushaltsjahr 2013.

Das **Haushaltsvolumen** wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.201.500 €
ordentlichen Aufwendungen	1.267.500 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.483.600 €
Auszahlungen auf	1.525.500 €

**Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde wird nach § 76 der BbgKVerf der Höchstbetrag für Kassenkredite auf 200.000 € festgesetzt**

Es ergeben sich folgende Änderungen:

- Hohensaatener Str. 16 60.000 € streichen
- Bestuhlung Trauerhalle 15.000 € sperren
- Erneuerung Fenster Sporthalle Lunow 12.500 € aufnehmen
- Reparatur E.-Thälmann-Str., OT Stolzenhagen 20.000 € aufnehmen

Damit ändern sich die Aufwendungen und Auszahlungen wie folgt:

- ordentliche Aufwendungen auf 1.240.000 €
- Auszahlungen auf 1.498.000 €
- Beibehaltung der alten Hebesätze

– Beschluss angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschluss-Nr.: LU-15/2013

#### Fortentwicklung der E.ON edis AG

Beschlusstext:

##### 1. Umfirmierung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen stimmt der Umfirmierung von E.ON edis AG in „E.DIS AG“ zu.

##### 2. Übertragung des Vertriebsgeschäfts

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen stimmt der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON edis AG auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft zu. Die Abspaltung soll nach der „1-stufigen Variante“ erfolgen. Für den Fall fehlender Einstimmigkeit aller Aktionäre wird auch einer Abspaltung nach der „2-stufigen Variante“ zugestimmt.

Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen nicht an der zusammengeführten, deutschlandweit tätigen Vertriebsgesellschaft, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON edis AG um den entsprechenden Wert.

##### 3. Verzicht auf Rechtsmittel

Der Vertreter der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen soll die Stimmrechte in Hauptversammlungen der E.ON edis AG entsprechend ausüben und alle für die Umsetzung der Abspaltung erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen veranlassen und Erklärungen abgeben. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bewertungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO und KPMG soll er auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung und auf Rechtsmittel (z. B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung verzichten.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 13.02.2013

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr. 38/2012

##### Neuaufnahme eines Kreditbetrages in Höhe von 700.000 EUR zur Finanzierung der Hangsicherungsmaßnahmen / Genehmigung einer Eilentscheidung

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung getroffene Eilentscheidung der Zuschlagserteilung eines Kreditbetrages in Höhe von 70.000 EUR zur Finanzierung der Hangsicherungsmaßnahmen an die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu einem Zinssatz von 0,84 % p. a. nominal und des Abschlusses eines entsprechenden Kreditvertrages.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: OD-01/2013

##### Restliche Fördermittel aus dem Haushaltsjahr 2012 Sanierungsgebiet „Stadtkern“

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die vorhandenen Fördermittel aus dem Jahr 2012 auf dem Treuhandkonto zu belassen und die dafür entstehenden Zinsen zu tragen.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: OD-02/2013

##### Erneuerung Brücke B 158 über HOW, Bauerlaubnisvertrag, Flur 1, Gemarkung Neuendorf

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, den Bauerlaubnisvertrag zur Realisierung des Bauvorhabens – B 158 Brücke über die HOW in Oderberg einschließlich Rampenbereich für die dauerhafte in Besitz zu nehmende Grundstücksfläche Flur 1, Flurstück 71/1, Gemarkung Neuendorf, abzuschließen.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: OD-03/2013

##### Schaffung einer Parkverbotsregelung in der „Straße der Jugend“

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, in der „Straße der Jugend“ (ab der Hausnummer 23b bis runter zur Hausnummer 13a) auf der rechten Seite, von der B158 kommend, eine Parkregelung für zwei Stunden einzurichten.

Das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen und bei positiver Entscheidung des Antrages die für seine Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Parkplatzanfang wird auf Höhe Straße der Jugend 23b, Flurstück 82/1, vorverlegt.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: OD-04/2013

##### Erneuerung Brücke B 158 über HOW, Bauerlaubnisvertrag, Flur 1, 3 und 8, Gemarkung Oderberg

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, den Bauerlaubnisvertrag zur Realisierung des Bauvorhabens – B158 Brücke über die HOW in Oderberg einschließlich Rampenbereich für die dauerhaften bzw. vorübergehend in Besitz zu nehmenden Grundstücksflächen

Flur 1; Flurstücke 458; 305; Gemarkung Oderberg

Flur 3; Flurstücke 196/2; 197/2; 539; 511; 178/7

Flur 8; Flurstücke 412; 33; 34 abzuschließen.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: OD-05/2013

##### Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Planfeststellungsverfahren für die Brücke B 158 über HOW

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die durch die Verwaltung erarbeitete Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren als Träger öffentlicher Belange mit Stand 13.02.2013 für die Brücke B 158 über HOW.

– Beschluss angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschluss-Nr.: OD-06/20123

#### Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Jahr 2013

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung verabschiedet die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2013.

Das **Haushaltsvolumen** wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	2.167.400 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.049.000 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	2.312.800 €
Auszahlungen auf	2.475.300 €

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird die Verwaltung ermächtigt, Kassenkredite nach § 76 der BbgKVerf bis zu einem Gesamtvolumen von 360.000 EUR aufzunehmen.

– Beschluss angenommen

#### Nichtöffentlicher Teil

### Beschluss-Nr.: OD-37/2012

#### Ergänzung zum Verkauf einer Grundstücksteilfläche von zusätzlich 50 m<sup>2</sup> in der Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 453/0.0 (Beschluss-Nr.: OD-33/2012)

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Teilfläche aus dem Flurstück 453/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Neuendorf zu veräußern.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 10.04.2013

#### Öffentlicher Teil

### Beschluss-Nr.: OD-07/2013

#### Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Satzung für die Stadt Oderberg über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: OD-08/2013

#### Zusätzliche vorzeitige Ablöse im Sanierungsgebiet durch eine freiwillige Vereinbarung

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt auf der Grundlage des Beschlusses 27-09/09 erneut Ausgleichsbeitragspflichtigen bei Antragstellung für eine Ablösevereinbarung bis zum 31.12.2013 10 % Abschlag auf den Ausgleichsbetrag einzuräumen.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: OD-10/2013

#### Stadtsanierung zusätzliche Fördermittel 2013

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, den zusätzlichen Eigenanteil gemäß dem zu erwartenden Zuwendungsbescheid / Änderungsbescheid in den Haushalt 2013 einzustellen.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: OO-11/2013

#### Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2013

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt die vom Baubetriebshof vorgelegte Prioritätenliste der Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2013.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: OD-12/2013

#### Kreditneuaufnahme zur Finanzierung der Hangsicherungsmaßnahme Abschnitt Gartenstraße 3. Teilbetrag 500.000 EUR

Beschlusstext:

Für die Neuaufnahme eines 3. Kreditteilbetrages in Höhe von 100.00 EUR zur Finanzierung der Hangsicherungsmaßnahmen wird der Zuschlag der Sparkasse Barnim zu einem Zinssatz von 0,85 % p.a. nominal erteilt und ein entsprechender Kreditvertrag abgeschlossen. Die Zinsbindung beträgt 5 Jahre bis 21.04.2018.

– Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: OD-13/2013

#### Fortentwicklung der E.ON edis AG

Beschlusstext:

1. Umfirmierung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg stimmt der Umfirmierung von E.ON edis AG in „E.DIS AG“ zu.

2. Übertragung des Vertriebsgeschäfts

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg stimmt der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON edis AG auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft zu. Die Abspaltung soll nach der „1-stufigen Variante“ erfolgen. Für den Fall fehlender Einstimmigkeit aller Aktionäre wird auch einer Abspaltung nach der „2-stufigen Variante“ zugestimmt.

Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich die Stadt Oderberg nicht an der zusammengeführten, deutschlandweit tätigen Vertriebsgesellschaft, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON edis AG um den entsprechenden Wert.

3. Verzicht auf Rechtsmittel

Der Vertreter der Stadt Oderberg soll die Stimmrechte in Hauptversammlungen der E.ON edis AG entsprechend ausüben und alle für die Umsetzung der Abspaltung erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen veranlassen und Erklärungen abgeben Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bewertungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO und KPMG soll er auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung und auf Rechtsmittel



## Amtliche Bekanntmachungen

(z. B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung verzichten.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: OD-09/2013**

**Vergleich Stadt Oderberg ./. Grundstücksgesellschaft Angermünder Straße mbH**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, dem vorgeschlagenen Vergleich zuzustimmen.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: OD-14/2013**

**Genehmigung einer Eilentscheidung – Abschluss eines außergerichtlichen Vergleiches**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg genehmigt die getroffene Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf zum Abschluss des vorstehenden außergerichtlichen Vergleichs.

– Beschluss angenommen.

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 19.11.2012

### Nichtöffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: PA-15/2012**

**Abschluss eines unentgeltlichen Nutzungsvertrages über eine Teilfläche des Flurstückes 128 der Flur 3, Gemarkung Lüdersdorf (Friedhof)**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt, eine Teilfläche aus dem Flurstück 128/0.0 mit einer Größe von ca. 402,00 m<sup>2</sup> der Flur 3 in der Gemarkung Lüdersdorf unbefristet und unentgeltlich zu verpachten.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 11.02.2013

### Öffentlicher Teil

**Beschluss-Nr.: PA-16/2012**

**Genehmigung einer Eilentscheidung zur Finanzierung einer Heizungsanlage**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee genehmigt die Eilentscheidung über die Übernahme einer Teilfinanzierung für die Umrüstung der Heizungsanlage in der Angermünder Str. 5 im OT Parstein in Höhe von 73,1 % = 16.115,81 € verbunden mit einer Deckung aus 6110101-90100-4012000-Mehrerträge 431.447 €.

– Beschluss angenommen

**Beschluss-Nr.: PA-01/2013**

**Beabsichtigte Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen 2013**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beabsichtigt, 2013 folgende Vorhaben zu finanzieren:

1. Vollständige Ablösung des Kredits „Gemeindezentrum Parstein“ im September 2013 in Höhe von ca. 88.000 EUR zum Abbau der Verschuldung der Gemeinde
2. Planung Gehweg, OT Parstein.

– Beschluss angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 11.03.2013

#### Öffentlicher Teil:

##### Beschluss-Nr.: PA-02/2013

##### Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee beschließt die Satzung für die Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“.

##### Beschluss-Nr.: PA-03/2013

##### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Parsteinsee 2013

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung verabschiedet die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde **Parsteinsee** für das Haushaltsjahr 2013.

Das **Haushaltsvolumen** wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	643.400 €
ordentlichen Aufwendungen auf	553.200 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	764.000 €
Auszahlungen auf	719.200 €

**Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde wird nach § 76 der BbgKVerf der Höchstbetrag für Kassenkredite auf 100.000 € festgesetzt.**

– Beschluss angenommen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 08.04.2013

#### Öffentlicher Teil:

##### Beschluss-Nr.: PA-04/2013

##### Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2013

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt die vom Baubetriebshof vorgelegte Prioritätenliste der Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2013.

– Beschluss angenommen

##### Beschluss-Nr.: PA-06/2013

##### Fortentwicklung der E.ON edis AG

##### Beschlusstext:

##### 1. Umfirmierung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee stimmt der Umfirmierung von E.ON edis AG in „E.DIS AG“ zu.

##### 2. Übertragung des Vertriebsgeschäfts

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee stimmt der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON edis AG auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft zu. Die Abspaltung soll nach der „1-stufigen Variante“ erfolgen. Für den Fall fehlender Einstimmigkeit aller Aktionäre wird auch einer Abspaltung nach der „2-stufigen Variante“ zugestimmt.

Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich die Gemeinde Parsteinsee nicht an der zusammengeführten, deutschlandweit tätigen Vertriebsgesellschaft, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON edis AG um den entsprechenden Wert.

##### 3. Verzicht auf Rechtsmittel

Der Vertreter der Gemeinde Parsteinsee soll die Stimmrechte in Hauptversammlungen der E.ON edis AG entsprechend ausüben und alle für die Umsetzung der Abspaltung erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen veranlassen und Erklärungen abgeben. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bewertungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO und KPMG soll er auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung und auf Rechtsmittel (z. B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung verzichten.

– Beschluss angenommen

#### Nichtöffentlicher Teil:

##### Beschluss-Nr.: PA-05/2013

##### Genehmigung einer Eilentscheidung – Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee genehmigt die vom Amtsdirektor Herrn Ulrich Hehenkamp im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister Herrn Hans-Jürgen Otto getroffene Eilentscheidung gem. § 58 BbgKVerf zum Abschluss des vorstehenden außergerichtlichen Vergleichs.

– Beschluss angenommen

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ – Gewässerunterhaltungsarbeiten 2013

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband „Welse“ bzw. von ihm beauftragte Dritte vom 30. Mai bis 31. Dezember 2013 in den Gemarkungen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes des Jahres 2013 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§78 und 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20) i.V.m. §§ 39 - 41 Wasserhaushaltsgesetz-WHG durchgeführt.

<b>2/2</b>	<b>Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Hohensaaten</b>	<b>20.06.-25.06.</b>
<b>4/4</b>	<b>Lunow-Stolper Polder</b>	<b>25.09.-08.10.</b>

In diesem Zusammenhang haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG zu dulden, dass die zur Unter-

haltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können, sofern die zur Unterhaltung verpflichtete Person gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher angekündigt hat.

Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2013 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31, in 16306 Passow zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 16.05.2013



Stornowski  
Geschäftsführer

### Einladung zur Informationsveranstaltung gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz zum Bodenordnungsverfahren Finowniederung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) beabsichtigt, gemäß § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) das **Bodenordnungsverfahren (BOV) Finowniederung** anzuordnen. Vor der Anordnung des Verfahrens sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären. Das voraussichtliche Bodenordnungsgebiet ist in beiliegender Karte im Maßstab 1:20.000 dargestellt.

Es umfasst folgende Flurstücke:

#### Gemarkung Chorin (12 2009)

- Flur 9  
– Flurstücke 12, 13

#### Gemarkung Eberswalde (12 2011)

- Flur 9  
– Flurstück 83

#### Gemarkung Sommerfelde (12 2014)

- Flur 1  
– Flurstücke 5 bis 8, 22, 28, 34 bis 52, 53/2, 54/2, 54/3, 55, 56, 57/3, 57/5, 58 bis 74, 78 bis 96, 98, 138 bis 192, 195 bis 202, 229 bis 231  
Flur 2  
– Flurstücke 169, 170

#### Gemarkung Tornow (12 2017)

- Flur 1  
– Flurstücke 1 bis 19, 20/1, 20/2, 21 bis 28  
Flur 2  
– Flurstücke 1 bis 26, 28 bis 34, 36 bis 86, 88, 90 bis 105, 107 bis 135  
Flur 4  
– Flurstück 1

#### Gemarkung Hohenfinow (12 2035)

- Flur 1  
– Flurstücke 1 bis 27, 34 bis 53, 55 bis 137, 140, 141, 143 bis 150, 178/1, 178/2, 179 bis 182, 203, 214 bis 221, 230 bis 248, 249/1, 249/2, 250 bis 253, 255/4, 271, 399 bis 402, 410, 411, 414  
Flur 2  
– Flurstücke 1, 40, 41, 52, 53

#### Gemarkung Niederfinow (12 2051)

- Flur 1  
– Flurstücke 101, 102, 104 bis 145, 146/1, 146/2, 147 bis 237, 238/1, 238/2, 239 bis 278, 289, 290, 297, 298  
Flur 6  
– Flurstücke 138 bis 167, 179

Es werden hiermit alle voraussichtlich beteiligten Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten zu der am

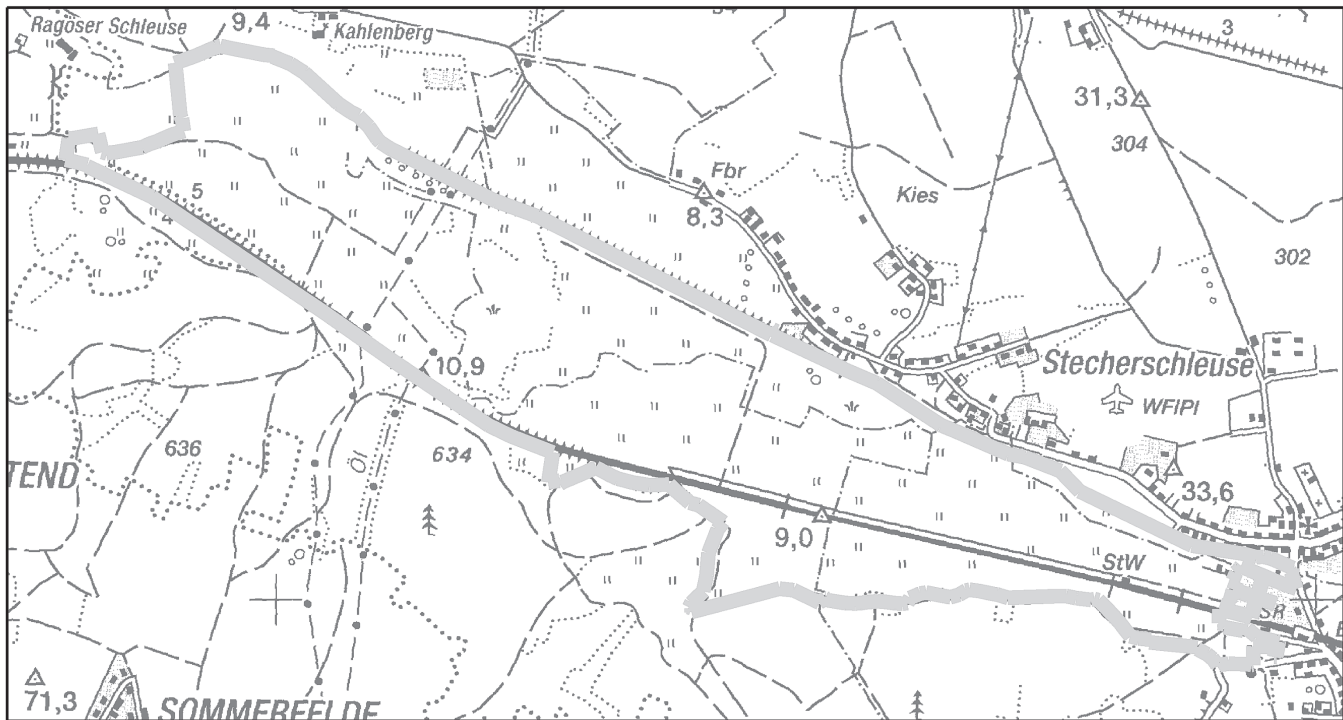
**Dienstag, den 28. Mai 2013, um 18:00 Uhr  
in der Festscheune des Landhofes Liepe,  
Gutshof 1, 16248 Liepe**

stattfindenden Aufklärungsversammlung gemäß § 5 FlurbG eingeladen.

*Im Auftrag  
gez. Benthin  
Regionalteamleiter  
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung*

**Anlage**  
Gebietskarte

## Amtliche Bekanntmachungen



LAND  
BRANDENBURG



Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstszitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau

BOV Finowniederung  
Gebietskarte

Maßstab ca. 1 : 20000

Stand: 05.03.2013

### Einladung zur Mitgliedervollversammlung der Wohnungsgenossenschaft „Glück Auf“ Britz eG

Aufsichtsrat und Vorstand laden auf der Grundlage der Satzung alle Mitglieder zur **Mitgliedervollversammlung** am **Mittwoch, dem 19. Juni 2013, um 18.30 Uhr**, im **Rathaussaal des Amtes Britz-Chorin-Oderberg** in der Eisenwerkstraße 11 herzlich ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Jahresabschluss 2012
4. Bericht des Aufsichtsrates
5. Diskussion zu den Punkten 3. und 4.

6. Beschlussfassung zum Prüfbericht 2012
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2012
8. Wahl des Aufsichtsrates
9. Sonstiges
10. Schlusswort

Einlass ist ab 17.45 Uhr.

*Kellermann*  
Aufsichtsratsvorsitzender

*Mielke*  
Vorstandsvorsitzender

### Einladung der „Jagdgenossenschaft 90 Liepe“ zur Jahreshauptversammlung 2012/2013

Am **18.06.2013 (Dienstag)** um **18.00 Uhr** in die **Gaststätte „Zur Guten Hoffnung“**, 16248 Liepe, Waldstraße 2.

**Alle Eigentümer bejagbarer Flächen (Jagdgenossen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Liepe und die Jagdausübungsberechtigten sind herzlich eingeladen!**

#### Tagesordnung :

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung

3. Protokollkontrolle / -bestätigung zur Genossenschaftsversammlung vom 29.06.2012
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2012/2013
5. Kassenbericht 2012/2013
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Bericht des Jagdpächters und der Landnutzer
8. Diskussion und Anfragen der Jagdgenossen
9. Beschluss - Entlastung des Vorstandes
10. Beschluss - Entlastung des Kassenführers

## Amtliche Bekanntmachungen

11. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages des Jagdjahres 2012/2013 und der Kassenrücklagen
12. Information zum Stand der Rechtsstreitigkeiten
13. Information über Wildschadengeschehen und daraus folgende Maßnahmen
14. Beschlussfassung über die Änderung der Verwendung verjährter und nicht abgeholter Reinerträge
15. Information und Diskussion zum laufenden Jagdpachtgeschehen
16. Beschlussfassung über die Verlängerungsoption des Jagdpachtvertrages Dr. Lipps und der weiteren Verfahrensweise
17. Beschlussfassung über die Vergabe (Zuschlagerteilung) der Verpachtung der Jagdbögen Nord und Süd des Jagdbezirkes Liepe ab dem 01.04.2014
18. Beschlussfassung zur Beauftragung des Vorstandes zum Abschluss der Jagdpachtverträge ab dem 01.04.2014
19. Wahl der Rechnungsprüfer 2013/2014
20. Diskussion und Beschluss über den Haushaltsplan 2013/2014
21. Sonstiges
22. Schlusswort des Vorstandes

Zur laufenden Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Jagdkatasters bitten wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Eigentümer von jagdbaren

Grundflächen), die geänderten bzw. aktuellen Grundbuchauszüge umgehend vorzulegen. Die Katasterangaben in der Eigentümerkartei der Jagdgenossenschaft sind von den Jagdgenossen auf Richtigkeit zu überprüfen und mit Unterschrift zu bestätigen. Das Jagdkataster kann beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft, Herrn Karl-Heinz Manzke; c/o WEIDEWIRTSCHAFT - Liepe, Karl-Liebkecht-Str. 36c, 16248 Liepe (Tel.: 033362-239) zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die Auszahlung des anteiligen Jagdpachtreinertrages erfolgt nur per Banküberweisung nach jährlicher Bestätigung der Richtigkeit der Bankverbindung und des Jagdkatasters.

Vollmachten sind nur in schriftlicher Form zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung einzureichen. Erbengemeinschaften haben einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

*Liepe, den 02.05.2013*

*Manzke, K.-H.  
Jagdvorsteher*

## Einladung zur Jahreshauptversammlung 2013 des Heimatvereins Golzow e.V.,

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder  
hiermit lade ich Sie zur Jahreshauptversammlung am Freitag, den **14.06.2013, 19:00 Uhr** in den **Gemischtwarenladen / Bistro Reno Seefeldt, Alte Handelsstr. 6, 16230 Chorin OT Golzow** ein.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Schatzmeisterin (Jahresbericht 01.01. – 31.12.2012)
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes für den Abrechnungszeitraum 01.01. – 31.12.2012

6. Neufassung der Satzung
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Neuwahl des Kassenprüfers
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge / Kassierung
10. Arbeitsplan 2013/2014
11. Sonstiges
12. Schlusswort

*Thomas Polster  
Vereinsvorsitzender*

## Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Britz

Auf der Jahreshauptversammlung am 09.03.2013 wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
- Beschluss zur Entlastung des Kassierers
- Beschluss über den Haushaltsplan 2013/2014
- Beschluss über den Reinertrag 2012/2013

*Britz, den 11.03.2013*

*Vorstand der Jagdgenossenschaft Britz*

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**